

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 37 (1990)
Heft: 11-12

Artikel: Zivilschutz und Nothilfe aus der Sicht des Kantons
Autor: Schmid, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-368051>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zivilschutz und Nothilfe aus der Sicht des Kantons

Bernische Grundlagen

Praktische Grundlagen: gelebte Nothilfe

Das Jahr 1990 dürfte in die jüngere Geschichte des Kantons Bern als Katastrophenjahr eingehen. Ende Februar hat der Wirbelsturm «Vivian» die Wälder auch im Berner Oberland übel zugerichtet. Zusätzlich zum ordentlichen Holzschlag, lag hier eine doppelte Jahresnutzung in wüstem Durcheinander am Boden. Hilfe tat Not und wurde eingeleitet.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat die Sturmschäden in den Wäldern des Berner Oberlandes sowie in den benachbarten Forstkreisen Riggisberg und Schwarzenburg zum Katastro-

Regierungspräsident Peter Schmid, Bern

phenfall erklärt. Er hat das Kantonale Amt für Zivilschutz angewiesen, das Schwergewicht der Zivilschutzeinsätze in den Jahren 1990–1993 auf drei- bis viertägige Einsätze in den geschädigten Wäldern zu legen. Seine Zentralstelle für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung hat er beauftragt, mögliche Truppenhilfe abzuklären und zusammen mit den Forstorganen die Nothilfeinsätze zu koordinieren.

Die verantwortlichen kantonalen Forstorgane ihrerseits haben kurzfristig mit Berufsholzern das äusserst gefährliche und unfallträchtige «Aufrüsten» des Sturmholzes auf den oft nur schwer zugänglichen Schadenplätzen an die Hand genommen.

In einer gross angelegten Einsatzaktion der bernischen Zivilschutzorganisationen sind bisher nun vorab durch grössere Gemeinden des Mittellandes über 20 000 Mann-Tage Hilfsarbeit – «Räumen» und «Lagern» des aufgerüsteten Holzes – in den Wald-Schadengebieten geleistet worden. Bis Ende Jahr sind weitere 14 000 Mann-Tage vorgesehen.

Auch für den Einsatz von Armeeformationen war der Bedarf rasch nachzuweisen, und der Kanton Bern durfte vom Angebot militärischer Hilfe recht ausgiebig Gebrauch machen; nach ersten Aktionen durch Luftschutztruppen, Trainformationen und Gebirgsfüsilierer kommen nun die Infanterieregimenter der Bernischen Felddivision 3 mit jeweils vier bis fünf Kompanien während ihren ordentlichen WK-Leistungen an die Reihe. Auch bei der militärischen Nothilfe dürften bis Ende Jahr insgesamt rund 18 000 Mann-Tage Einsatzleistung in bernischen Wäldern zu verzeichnen sein.

«Vivian» hat nicht nur in zahlreichen Kantonen grosse Waldflächen zerstört, sondern im Berner Oberland auch punktuell zugeschlagen in der Gemeinde Brienz. Auch hier waren Zivilschutz und Militär zur Nothilfe im Einsatz.

Am späten Abend des Sonntag, 29. Juli, hat ein äusserst heftiges Regenwetter zu schwersten Überschwemmungen im Raum der Gürbe und an der Sense geführt. Wenn die Gebäudeversicherung alsbald von Schäden in der Höhe von 11 Mio. Franken gesprochen hat, so sind darunter einzig die Schäden an Gebäuden zu verstehen. In über 400 Häusern wurden Keller und Garagen mit Wasser, Schlamm und Geröll gefüllt; Einrichtungen und Mobiliar im Wert von vielen Millionen Franken gingen zusätzlich verloren. Übel zugerichtet sind aber auch die mit Sand, Holz und Steinen überschwemmten Gärten und Felder.

Am schlimmsten beschädigt aber sind Flussläufe und Verbauungen von Gürbe und Sense selbst. Auch hier war Katastrophenalarm gegeben. Neben und nach den Wehrdiensten waren die Zivilschutzorganisationen der betroffenen Gemeinden, dann diejenigen der Nachbargemeinden im Einsatz; bisher wurden über 2000 Manntage geleistet – zum Teil auch von Frauen; wir durften aber auch militärische Hilfe verschiedener Einheiten in Anspruch nehmen.

Nun sind diese Katastropheneinsätze zur Nothilfe im Jahre 1990 nicht die ersten und einzigen im Kanton Bern. Ende August 1974 schon fand in Steffisburg ein erster und seither legendär gewordener Katastropheneinsatz unter der Leitung des damaligen Ortschefs Fritz Baumgartner statt, wo neben den Wehrdiensten und Luftschutzkompanien – aber immer gut koordiniert mit ihnen – der Zivilschutz insgesamt 1650 Mann-Tage Einsatz im Überschwemmungsgebiet der Zulg leistete.

Nach mehreren kleineren Ereignissen blieb dann das schwere Unwetter vom 4. Juli 1985 im Raum Schwarzenburg in Erinnerung; dort leistete der Zivilschutz 1500 Mann-Tage. 1986 waren nach verschiedenen Unwettern 30 Zivilschutzorganisationen mit 7500 Mann-Tagen, im Katastrophenjahr 1987 dann 87 Zivilschutzorganisationen mit 10 200 Mann-Tagen und 1988 noch 20 Zivilschutzorganisationen mit 3800 Mann-Tagen im Ernstfalleinsatz nach Naturkatastrophen. 1989 war ein eher ruhiges Jahr, in dem eine Organisation rund 400 Diensttage leistete. Und 1990 dürfte ein neues Rekordjahr werden. Alle diese Schaden-

ereignisse, die hier als summarischer Katalog aufgeführt worden sind, gelten als Katastrophenfälle; Nothilfe war angezeigt; immer waren Führungsorgane, Polizei, Wehrdienste, Zivilschutz und Armeeformationen im Einsatz.

Formelle Grundlagen: Gesetzgebung

Aus dem praktischen Erleben der Katastrophenhilfe und ihrer Probleme erwuchsen die Erkenntnisse und Bedürfnisse nach grundsätzlichen Formulierungen und Verpflichtungen, nach Norm und Konzept, nach Festigung in rechtlichen Erlassen.

Auf den 1. Januar 1987 konnte das Gesetzeswerk über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern in Kraft gesetzt werden. Ihm liegt die folgende Konzeption zugrunde:

- In formeller Hinsicht sollen alle Sachgebiete der Gesamtverteidigung sowie deren Führung und Koordination und die entsprechenden Organisationsstrukturen und Institute in einem gemeinsamen Dacherlass auf der Stufe des Gesetzes geregelt werden, während für die Vollziehungsbestimmungen je einzelne Verordnungen vorgesehen sind.

- Die Erfüllung der Konzeption der Gesamtverteidigung auf den Stufen des Kantons und der Gemeinden schliesst die Katastrophenhilfe mit ein. Unter beiden Titeln geht es um Leitung und Koordination von Vorbereitung und Einsatz aller zivilen und militärischen Mittel zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen mit dem Zwecke, die Sicherheit zu gewährleisten.

- Für die Katastrophenhilfe gilt das Prinzip der Subsidiarität, das heisst die Nothilfe in Katastrophenfällen bedeutet Unterstützung und Verstärkung der am Ort vorhandenen und bereits eingesetzten Mittel, und das heisst auch, dass zunächst die lokalen Behörden für die Bewältigung eines Katastrophenfalles zuständig und verantwortlich sind. So sagt das Gesetz: «Die Gemeinden sorgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Bewältigung von Katastrophen auf ihrem Gemeindegebiet. Sie sind zu gegenseitiger Hilfe verpflichtet.» Und weiter: «Dem Gemeinderat obliegt die Verantwortung für die Gesamtverteidigung im Gemeindegebiet.» Dann ferner: «Die Gemeinden bezeichnen in einem Reglement die dem Gemeinderat für die Erfüllung seiner Aufgabe in Katastrophenfällen zur Verfügung stehenden Stabsorgane und regeln vorsorglich die Kompetenzordnung für den Fall seiner Beschlussfähigkeit.» In Katastrophenfällen verfügt der Gemeinderat über die personellen und sachlichen Mittel der Gemeinde, soweit nicht eine Einschränkung zum Zwecke der überörtlichen Hilfe durch kantionale Behörden verfügt wird. Er sichert



Peter Schmid,
der ehemalige Berner
Militärdirektor und
damit auch Chef des
Bernischen Zivilschutzes,
hat in der letzten Zeit
seine Formationen
des öfters für
Katastropheneinsätze
bei Wasser- oder Sturm-
katastrophen einsetzen
müssen. Aus dieser Er-
fahrung heraus meint er:
«Für den Zivilschutz
der Zukunft bin ich zu-
versichtlich; er hat mein
volles Vertrauen!»

sich durch Vereinbarungen die zeitgerechte Unterstützung durch geeignete Organisationen.

In der Verordnung über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung wird über die Führung der Katastrophenhilfe und die entsprechenden Organe – also die Führungsstäbe – weiteres ausgesagt, während in der Verordnung über den Zivilschutz im Kanton Bern die nachbarliche und regionale Hilfe in Katastrophenfällen geregelt wird. Danach leistet eine Gemeinde einer von einer Katastrophe betroffenen Nachbargemeinde auf Ersuchen hin mit ihrer Zivilschutzorganisation Hilfe, soweit sie dies im Rahmen von Dienstleistungen gemäss Art. 54 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz tun kann. Der Regierungsstatthalter kann die Gemeinden seines Amtsbezirkes in gleichem Sinne zur Katastrophenhilfe anhalten, und die Militärdirektion kann weitere Gemeinden des Kantons in gleicher Weise zur Hilfe verpflichten. Wenn aber das Aufgebot zur nachbarlichen und regionalen Nothilfe nach Art. 4 Abs. 3 des Bundesgesetzes erfolgt, so ist wegen der Kostenfolgen in jedem Fall der Regierungsrat zuständig.

So zählt auch das Bundesgesetz über den Zivilschutz – insbesondere dessen Art. 1 Abs. 3 sowie Art. 4 Abs. 3 und 4, jeweils Buchstabe b – zu den grundlegenden Rechtsbestimmungen für den Einsatz des Zivilschutzes zur Nothilfe. Diese Bestimmungen geben in Verbindung mit Art. 54 über die Anrechnung von Zivilschutzdienstleistungen als Übungen und Rapporte dem Kanton die rechtliche Basis, um den Zivilschutz zur Nothilfe einzusetzen.

Bernische Erfahrungen

Damit sei übergeleitet zu einem zweiten Teil, in dem die bisherigen Erfah-

rungen in etwas grundsätzlicher Weise zusammengetragen werden.

- Die Rechtsgrundlagen – sowohl auf Stufe Bund als auch beim Kanton – sind für die Einleitung der Nothilfe bei Katastrophenfällen durchaus genügend; es geht darum, sie anzuwenden, und vor allem darum, sie dem kompetenten Entscheidträger bekanntzumachen und diesen zu ihrer Anwendung anzuhalten.
- In der Tat muss bei zahlreichen Behörden (insbesondere auf der Stufe der Gemeinde) die Bereitschaft zum selbstständigen, verantwortungsbewussten und lagegerechten Reagieren in Katastrophenfällen erst geweckt und gefördert werden.

Soll das eben erwähnte Prinzip der Subsidiarität mit dem Aufbau der Katastrophenbewältigung von innen nach aussen, vom Kleinen zum Grossen, von lokalen zu regionalen und kantonalen Leistungen zum Tragen kommen, so muss diese Bereitschaft zum Handeln, muss der Wille und die Fähigkeit zum Aufgebot und Einsatz der eigenen Mittel vorhanden sein.

Die Katastrophe wird gemeinhin umschrieben als Schadenereignis, dessen Bewältigung die ordentlichen Kräfte der betroffenen Gemeinschaft überfordert. Die Frage dürfte müssig sein, welches denn nun diese «ordentlichen» Kräfte sind. Die praktisch bedeutsame Frage ist vielmehr diejenige nach dem Verfahren für ihr Aufgebot und ihren Einsatz. Da mit dem Begriff der Katastrophe in aller Regel auch das überraschende, plötzliche Eintreten des Schadenereignisses und eine unberechenbare Dynamik der Gefährdungslage verbunden ist, kommt dieser Frage unter dem Aspekt des Faktors Zeit nochmals eine besondere Bedeutung zu.

Nicht von ungefähr ist die Feuerwehr von sprichwörtlicher Bereitschaft und Schnelligkeit im Einsatz. Genügen aber ihre Elemente des Ersteinsatzes angesichts einer Grossschadenlage nicht, beginnen schon die Gesetzmässigkeiten der Not- und Katastrophenhilfe zu spielen. Für Aufgebot und Einsatz weiterer lokaler Wehrdienste und von Spezialisten der Stützpunkte sind der sachliche Dienstweg und damit eine gewisse Automatik des Verfahrens gegeben, nicht aber nun für weitere Mittel der Katastrophenhilfe.

● Hier ist nun bei den primär einzusetzenden, «eigenen Mitteln» in erster Linie der Zivilschutz angesprochen. Unsere Erfahrungen der letzten Jahre mit dem Zivilschutz als Katastrophenhelfer sind so gut und so ermutigend, dass wir glauben, mit einigen gezielten Massnahmen der Instruktion und mit einer in die Breite wirkenden Aufklärung in den nächsten Jahren noch wesentliche Verbesserungen herbeiführen zu können.

Wir haben die Erfahrung gemacht, dass die Hilfe des Zivilschutzes vielfältig und mannigfaltig sein kann. In Stichworten:

- die Pionier-/Brandschutzformationen lösen als eigentliche Einsatzelemente in zweiter Staffel die örtlichen Wehrdienste ab oder arbeiten mit ihnen zusammen;
- Sanitätsformationen können einen Pikett-Sanitätsdienst aufziehen;
- eine – wenn auch bescheidene – Transportorganisation kann aufgebaut werden;
- die Verpflegung sowie weitere Versorgungsfunktionen für eingesetzte Kräfte und allenfalls zu betreuende Personen können sichergestellt werden;
- Schutzräume können für Unterkünfte und Betreuungsaufgaben bereitgestellt werden;
- für den Fall einer Eskalation oder eines akuten Wiederaufbruchs der Gefährdung kann die grossräumige Alarmierung der betroffenen Bevölkerung mit Sirenen sichergestellt werden;
- den Führungsorganen der Katastrophenbewältigung – insbesondere auch den verantwortlichen Behörden – können eine Reihe von Stabsdiensten zur Verfügung gestellt werden, so Journal- und Kartenführung oder gar ein eigentlicher Nachrichtendienst, der einen Gesamtüberblick über die Schadenslage erstellt und nachführt.

Dabei erachten wir die Bildung von Einsatzelementen für Soforteinsätze als unzweckmässig, weil für die Aufgaben der ersten Einsatzstaffel Polizei und Wehrdienste sowohl materiell als auch organisatorisch besser geeignet sind. Zudem sind in unseren Gemeinden zahlreiche Angehörige des Zivil-

schutzes gleichzeitig auch bei den örtlichen Feuerwehren eingeteilt, so dass auch aus dieser Sicht personelle Schwierigkeiten entstehen können. Dies hindert nicht, dass aufgrund der bestehenden gesetzlichen Grundlagen bessere Voraussetzungen zur Gewährleistung eines raschen Aufgebotes geschaffen werden.

Ein Sofortaufgebot im Katastrophenfall erscheint als zweckmäßig für den Ortschef oder eine andere kompetente Zivilschutz-Persönlichkeit als Berater des Gemeinderates und für die dazu nach Ausbildung und Arbeitsgewohnheiten geeigneten Angehörigen der Stabsdienste, insbesondere des Nachrichtendienstes.

Als Aufgabe, die überhaupt nicht primär dem Zivilschutz obliegt, sehen wir die Übernahme der Gesamtführung der Katastrophenbewältigung mit den Grundsatzentscheiden, dem Kontakt zu den übergeordneten und den benachbarten Behörden, mit den Gesuchen nach weiterer Hilfe von aussen und mit der Information der betroffenen Bevölkerung und einer weiteren Öffentlichkeit. Diese Aufgaben sollen nicht aus der Zuständigkeit und Verantwortung der Behörden (in concreto:

des Gemeinderates) herausgelöst werden.

Indessen eröffneten uns unsere Erfahrungen das Bedürfnis nach einer vorsorglichen Regelung gewissen Kompetenzen. Es ist zurzeit formell nicht klar festgelegt, unter welchen Bedingungen ein Einsatzleiter oder Schadenplatzkommandant oder ein anwesender Fachexperte grundsätzlich Massnahmen, wie Evakuierungen, Alarmierung und andere Anweisungen, an die Bevölkerung, aber auch zum Beispiel die Sperre und die Freigabe von frischen Lebens- und Futtermitteln in eigener Kompetenz erlassen darf oder muss und wann umgekehrt, trotz Zeitdruck, der Entscheid der befugten politischen Behörde zu überlassen ist. Dies nun aber ist nicht ein spezifisches und alleiniges Problem des Zivilschutzes; es dürfte sich hier sogar eher weniger stellen als bei den Wehrdiensten und ihren Spezialeinsätzen.

- Im Kanton Bern mit seinen 412 Gemeinden sind heute 407 Zivilschutzorganisationen mit rund 70 000 eingeteilten Zivilschutzwilflichtigen bereit, den Schutz der Bevölkerung gemäss Auftrag nach Art. 1 des Zivilschutzgesetzes

zu erfüllen. Auf Ende des vergangenen Jahres konnte im Kanton Bern der Aufbau, die Einteilung und die Grundausbildung aller Kader und Mannschaften praktisch abgeschlossen werden, so dass in sämtlichen Gemeinden eine erste operationelle Einsatzbereitschaft gewährleistet ist.

Zur besseren Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Nothilfe erhielt bereits Mitte der achtziger Jahre jede Zivilschutzorganisation den Auftrag, bei einem Katastrophenereignis unverzüglich und aus eigener Initiative sofort mit der Gemeindebehörde und den in der Regel bereits eingesetzten Wehrdienstorganisationen Verbindung aufzunehmen und ihre Dienste anzubieten. Der Zivilschutz hat also die Behörden aufmerksam zu machen, wie und in welchem Umfang er seine Organisation oder Teile davon zur Nothilfe einsetzen könnte. Dort, wo dieser Auftrag erfüllt wurde, hat sich die Massnahme sehr bewährt.

- Die Erfahrung hat aber auch gezeigt, dass trotz allen Weisungen, Anleitungen und Instruktionen die Initiative und Durchschlagskraft auf der lokalen Ebene der Gemeinde auch zivilschutzseitig gerade im Einsatzfall oft zu wün-

Résumé

La protection civile et les secours urgents, vus par le canton de Berne

Au cours des dernières années, le canton de Berne a vécu des catastrophes naturelles à de nombreuses reprises; on peut même dire que 1990 a été véritablement une année des catastrophes. En février, le cyclone «Vivian», qui a sévit sur la zone des préalpes bernoises et dans l'Oberland, a abattu des milliers de mètres-cubes de forêt. A fin juillet, c'est un orage qui a dévasté le Gürbetal supérieur et moyen ainsi que les environs de Lauzen, le long de la Singine. Ces catastrophes ont donné l'occasion aussi bien à la troupe qu'aux organisations de protection civile d'offrir leurs secours urgents aux communes touchées. D'autres unités de l'armée et organisations de protection civile provenant de diverses régions du canton sont intervenues dans les forêts dévastées par la tempête pour procéder aux opérations de déblaiement. C'est ainsi que jusqu'à fin 1990, les personnes astreintes à servir dans la protection civile ont pu fournir à elles seules 34 000 jours/hommes de travail. Mais ce ne sont pas les premières interventions de la protection civile en matière d'aide en cas de catastrophe. En 1984 déjà la protection ci-

vile a été mise sur pied à Steffisbourg. En 1985, à Schwarzenbourg, lorsque cette commune a subi des inondations. Et dans l'intervalle on a pu constater en divers endroits des interventions de plus ou moins grande importance de la protection civile.

L'expérience pratique retirée de l'aide en cas de catastrophe et les problèmes qui y sont liés ont démontré qu'il était nécessaire de poser en termes légaux impératifs toutes les obligations résultant de l'entraide. C'est ainsi qu'au 1^{er} janvier 1987, le canton de Berne a pu mettre en vigueur la législation sur l'aide en cas de catastrophe et la défense générale; ce texte légale règle la conduite et la coordination des préparatifs et de l'intervention de tous les moyens civils et militaires disponibles en vue de maîtriser les situations extraordinaires, en ayant pour objectif de garantir la sécurité.

Les expériences qui ont été faites depuis lors avec cette loi sont très appréciables. Les bases légales s'avèrent suffisantes aussi bien au niveau fédéral que, désormais, au niveau cantonal. Il suffit donc de les appliquer. Le canton de Berne fait de bonnes expériences en matière d'engagement de la protection civile, qui peut à-vrai-dire être engagée de multiples façons.

On peut signaler le service des pionniers et lutte contre le feu, intervenant pour relever les services de l'armée ou être engagé en même temps que ces services; le service sanitaire

peut fournir un service de garde, le service des transports peut épauler un organisme de transport, les membres de la protection civile peuvent assurer le ravitaillement des secouristes ou des sinistrés, les abris peuvent servir pour l'hébergement, enfin last but not least, la protection civile dispose d'une bonne infrastructure avec les services d'état-major, pour donner l'alerte grâce à son système de sirènes. La constitution d'éléments d'engagement pouvant intervenir immédiatement doit être considérée cependant comme inappropriée, car pour l'intervention immédiate, la police et les services de l'armée sont mieux adaptés, tant sur le plan de l'organisation que sur celui du matériel. De plus, nombre de ceux qui appartiennent à la protection civile sont simultanément incorporés dans les sapeurs-pompiers, ce qui pourrait entraîner des difficultés en matière de personnel.

Malgré toutes ces réserves, on ne doit pas oublier quelle est la mission de politique de sécurité qui incombe à la protection civile, à savoir: la protection, le sauvetage et la prise en charge des personnes ainsi que la protection des biens, en prenant des mesures qui sont destinées à empêcher ou à réduire les conséquences des conflits armés.

schen übrig lässt. Ein Antrieb aus der Warte der übergeordneten staatlichen Stufe erscheint deshalb als angezeigt. So sind in den Amtsbezirken unseres Kantons fachlich ausgewiesene Persönlichkeiten als sogenannte «Dienstchefs Schutz und Rettung» bezeichnet worden und beauftragt, im Sinne eines Stabsmitarbeiters den Regierungsstatthalter betreffend den Einsatz von Zivilschutzformationen zur Nothilfe und in Katastrophenfällen zu beraten. Es obliegt dem Regierungsstatthalter als Behörde, seinerseits seine Gemeinden auf die Möglichkeiten eines Zivilschutzeinsatzes aufmerksam zu machen oder sie wenn nötig sogar zu einem entsprechenden Aufgebot anzuhalten. Rechtsgrundlage für solches Tun bilden übrigens einerseits dem Sinne nach schon unser Gesetz aus dem Jahre 1939 über die Regierungsstatthalter und andererseits unsere neue Gesetzgebung über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung. Die Statthalter und ihre Zivilschutzberater ihrerseits werden im gleichen Sinne unterstützt durch die Dienstchefs Schutz und Rettung in den Landesteilstäben, und diese wiederum sind die Kreisinstruktoren unseres Kanto-

nalen Amtes für Zivilschutz, also professionelle Fachberater.

• Der Zivilschutz ist ein potentiell kräftiger und vielseitiger Partner der Gesamtverteidigung und Nothilfe auf allen Stufen. Insbesondere in der Katastrophenhilfe ist er aber nicht das primäre Einsatzelement, sondern kommt in aller Regel erst subsidiär zum Zuge. Deshalb ist auch der Aspekt «Partner» hervorzuheben.

Der Zivilschutz hat sich zu integrieren in die Stabsarbeit der Gesamtführung und hat eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Einsatzkräften zu beobachten.

Die Erfahrung zeigt, dass auch dies gelernt sein will. Es gilt, einerseits das Gesamtsystem zu erfassen und andererseits die Partner zu kennen, um mit ihnen Absprachen und Zusammenarbeit pflegen zu können.

Gemeinsame Instruktionsveranstaltungen für Kader sowie gemeinsame Übungen und auch Ernstfalleinsätze des Zivilschutzes sowohl mit den Wehrdiensten als auch mit den Luftschutztruppen haben nicht nur offene Probleme und Bedürfnisse hervorgebracht, sondern ebenso oft auch Er-

kenntnisse und erfreuliche Erfolgsergebnisse. Es gilt aber, hier vermehrt zu systematisieren und diese Zusammenarbeit sowohl im Rahmen der Führungsorgane als auch zwischen Einsatzkräften (bei diesen letzteren vorab unter dem Titel «Materialkenntnisse») vermehrt in die Ausbildung einzubauen.

Schlussfolgerungen

Als Schlussfolgerung zu meinen Ausführungen möchte ich sicher nicht einer vollständigen Neuorientierung und Neukonzeption des Zivilschutzes das Wort reden. Der erste sicherheitspolitische Auftrag des Zivilschutzes muss nach wie vor lauten, die erforderlichen Massnahmen zum Schutze, zur Rettung und zur Betreuung der Bevölkerung im Falle bewaffneter Konflikte, sowie die notwendigen Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter, sicherzustellen. Daneben sehe ich aber gleichwertig den besonders in Friedenszeiten aktuellen Auftrag, bei natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen und in anderen Notlagen als Ergänzung zu den ordentlichen und den fachspezifisch ausgerichteten Einsatzkräften

«Exposition permanente»

Equipement d'abris

- Lits pour abris privés
- Lits pour personnel
- Casiers à effets
- WC à sec
- Séparations de toilettes
- Séparations de caves transformables en lits
- Etagères/Ryonnages
- Entretien d'abris

Autier Abri Service

2, route des Rivières
1258 Perly GE
Téléphone 022 771 19 50

SIGNIER-SCHABLOKEN

und Zubehör
wie Roller,
Signiertinten,
Farbkissen usw.

ANLIKER AG
signier- und drucktechnik

Altmattweg 57
4600 Olten
Tel. 062 32 31 50
Fax 062 32 81 30

Zivilschutz- Einrichtungen von Embru



embru

Liegestelle 7686: raumsparende Lagerung, einfache Montage, rasch einschiebbare Liegetücher. Verlangen Sie Unterlagen und Angebot.

Embru-Werke, Kommunalbedarf, 8630 Rüti, Telefon 055/31 28 44

und in Zusammenarbeit mit ihnen Hilfe zu leisten. Dabei soll der Zivilschutz seinen Milizcharakter mit allgemeiner Schutzhilfepflicht (wenigstens für die Männer) sowie die staatliche Stufe der Gemeinde als sein Hauptträger bewahren. Ein allfälliger Plan zur Revision des Bundesgesetzes darf für die Kantone nicht Vorwand sein, die sich aufdrängenden Vorkehren zur Bereitschaft des Zivilschutzes weiter hinauszuschieben, dafür aber im Falle von Katastrophen laut nach der Hilfe durch Truppen der Armee zu rufen. Die geltenden gesetzlichen Grundlagen genügen für Nothilfeinsätze des Zivilschutz bei Katastrophen und für die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten. Diese liegen schwergewichtig bei den Kantonen und den Gemeinden. Grundlagen, praktische Erfahrungen und erlebte Erfolge in meinem Kanton habe ich aufzuzeigen versucht.

Wesentlich scheint mir die Erkenntnis, dass der Zivilschutz in der Nothilfe nicht erstes Einsatzelement sein kann, sondern subsidiär und in zweiter Stafel dieses unterstützt und bei länger dauernden Einsätzen es bald einmal ablöst, damit es ihrerseits wieder eine hohe erste Einsatzbereitschaft erstellen kann.

Unter dem Aspekt der länger andauernden Einsätze, wenn nach den ei-

gentlichen Sofort- und Nothilfemaßnahmen langwierige Aufräum- und Instandstellungsarbeiten folgen, gewinnt die nachbarliche Hilfe unter Gemeinden in der Region an Bedeutung und darüber hinaus die wohl durch den Kanton zu organisierende Hilfeleistung durch weitere einsatzfähige Zivilschutzorganisationen.

Um aber die Möglichkeiten des Zivilschutzes voll auszuschöpfen und einen lagegerechten Einsatz zu gewährleisten, mögen einzelne Elemente mit besonderen Funktionen (Beratung, Nachrichtendienst, Planung) auch für Sofortaufgebote bereitgestellt werden. Diese Massnahme aber steht am Anfang des Verfahrens zur Beschlussfassung durch die verantwortliche Behörde.

Indessen muss ein Hauptanliegen heute zunächst sein, diese Behörden auf Ihre Verantwortung in Katastrophenfällen vermehrt zu verpflichten und sie für ihre Führungsaufgaben besser zu befähigen. Diese Aufklärungs-, Instruktions- und Ausbildungsarbeit dürfte noch einen erheblichen Aufwand durch die zuständigen, vorab kantonalen Fachstellen der Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe erheischen.

Als flankierende Massnahmen zur Sicherstellung des Erfolges empfiehlt sich die Pikettstellung auf regionaler Stufe von Fachleuten und Kadern mit

Führungserfahrung, allenfalls Instruktoren, welche im Katastrophenfall die verantwortlichen Behörden von Anfang an beraten und unterstützen können.

In diesem Zusammenhang sei postuliert, dass in der Ausbildung ein Schwergewicht bei der Kaderschulung liegen muss.

Schliesslich aber sei ganz besonders noch die Notwendigkeit hervorgehoben, den Zivilschutz mit seinen wertvollen und positiven Ansätzen für echt humanitäre Aufgaben in der Bevölkerung besser bekanntzumachen und weiter zu verankern. Der Zivilschutz der Zukunft muss gleichsam als moralische Stütze das volle Vertrauen aller Mitbürgerinnen und Mitbürger geniessen können. Dass der Schweizerische Zivilschutzverband mit seinen Veranstaltungen und seinen Publikationen beharrlich in dieser Zielrichtung wirkt, verdient hohe Anerkennung und es ist angezeigt, dies auch von Seiten der Behörden herzlich zu danken. Soweit ich dazu kompetent bin, möchte ich dies hier in aller Form tun.

Für den Zivilschutz der Zukunft bin ich zuversichtlich; er hat mein volles Vertrauen. □

Riassunto

Protezione civile e aiuto d'emergenza dal punto di vista del cantone

Negli anni passati il cantone di Berna è stato oggetto varie volte di gravi catastrofi naturali e il 1990 può veramente essere definito «l'anno delle catastrofi». In febbraio la tromba d'aria «Vivian» ha abbattuto migliaia di metri cubi di bosco nelle Prealpi bernesie e nell'Oberland. Alla fine di luglio il maltempo ha devastato la valle della Gürbe media e superiore come pure i dintorni di Laupen sulla Sense. Queste circostanze hanno dato l'opportunità di intervenire d'urgenza sia alle truppe sia alle organizzazioni della protezione civile dei comuni colpiti. Nei boschi colpiti dalla tromba d'aria sono state impiegate unità dell'esercito e organizzazioni di protezione civile provenienti da altre località cantonali allo scopo di rimuovere i danni. Fino alla fine del 1990 le persone obbligate a servire nella protezione civile dovranno probabilmente prestare almeno 34 000 giorni/uomo. E questi non sono certo stati i primi interventi

della protezione civile per l'aiuto in caso di catastrofe.

Già nel 1974 la protezione civile era stata chiamata a intervenire a Steffisburg; lo stesso avvenne a Schwarzenburg nel 1985, in seguito alla catastrofe provocata dall'acqua. E anche in altre occasioni si devono segnalare numerosi interventi di maggiore o minore entità da parte della protezione civile.

Dall'esperienza pratica dell'aiuto in caso di catastrofe e dai suoi problemi sono scaturite le esigenze di vincolare con una legislazione apposita tutti gli obblighi relativi all'aiuto reciproco. Il 1° gennaio 1987 il cantone di Berna ha messo in vigore le leggi sull'aiuto in caso di catastrofe e la difesa integrata, che disciplinano la direzione e la coordinazione della preparazione e dell'impiego di tutti i mezzi civili e militari per il superamento delle situazioni straordinarie, con lo scopo di garantire la sicurezza.

Le esperienze fatte finora con questa legge sono da considerare positive. Quindi esistono le basi legali sufficienti sia a livello federale sia a livello cantonale; bisogna solo metterle in pratica. Il cantone di Berna ha fatto buone esperienze con l'intervento della protezione civile, che può essere impiegata in vari modi.

Pensiamo soprattutto al servizio pionieri e anticendio come sostituzione dei servizi militari o nell'intervento insieme ad essi, al servizio sanitario che può svolgere servizio di picchetto, al servizio trasporti che può creare un'organizzazione di trasporto, agli addetti alla protezione civile che possono assicurare il vitto dei soccorritori e dei senzatetto, ai rifugi che possono servire da alloggi, alle sirene che possono dare l'allarme, non da ultimo anche alla struttura della protezione civile con i suoi stati maggiori. La formazione di unità d'intervento per gli impieghi immediati viene invece ritenuta inadeguata, perché sia la polizia sia i servizi dell'esercito dal punto di vista organizzativo e materiale sono più adatti agli interventi urgenti e anche perché molti addetti alla protezione civile prestano contemporaneamente servizio nei pompieri e quindi potrebbero crearsi numerose difficoltà per il personale.

Nonostante tutto non si deve dimenticare la prima missione della protezione civile relativa alla politica di sicurezza, e cioè la protezione, il salvataggio e l'assistenza di persone e la protezione di beni tramite misure che sono finalizzate a impedire o ad attenuare gli effetti di conflitti armati. □